

AMTSBLATT

Amtliches Bekanntmachungsorgan

des Kreises Warendorf
der Abwasserbetrieb TEO AöR
der Volkshochschule Warendorf
der Sparkasse Münsterland Ost
der Wasserversorgung Beckum GmbH
der Stadtwerke Ostmünsterland GmbH &
Co. KG

Jahrgang **2026**

Ausgabe - Nr. **35**

Ausgabetag **07.08.2026**

Nummer	Datum	Gegenstand	Seite
105	31.07.2026	SPARKASSE MÜNSTERLAND OST Aufnahme einer Kraftloserklärung	588
KREIS WARENDORF			
106	05.08.2026	a) Bekanntmachung zur Landtagswahl am 25. April 2027 - Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 86 Warendorf I und 87 Warendorf II	589-593
107	06.08.2026	b) Öffentliche Zustellungen gem. § 10 LZG NRW	594-597

Aufnahme einer Kraftloserklärung

Das aufgebotene Sparkassenbuch

Nr. 300879343

ausgestellt von der Sparkasse Münsterland Ost, wird hiermit für kraftlos erklärt.

Münster, 31. Juli 2026

Sparkasse Münsterland Ost

Der Vorstand

Bekanntmachung zur Landtagswahl am 25. April 2027

Aufforderung zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise 86 Warendorf I und 87 Warendorf II

Gemäß § 19 des Landeswahlgesetzes (LWahlG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV. NW. S. 516), zuletzt geändert durch Gesetz vom 03. Februar 2026 (GV. NRW. 2026 S. 141), in Kraft getreten am 19. Februar 2026 in Verbindung mit § 22 der Landeswahlordnung (LWahlO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 16. August 1993 (GV.NW. S.516), zuletzt geändert durch Verordnung vom 21. April 2026 (GV.NRW. 2026 S. 260), in Kraft getreten am 12. Mai 2026

fordere ich hiermit zur Einreichung von Kreiswahlvorschlägen für die Wahlkreise

Nr. 86 Warendorf I

Gemeinden Beelen, Ennigerloh, Oelde, Ostbevern, Sassenberg, Telgte und Warendorf

und

Nr. 87 Warendorf II

Gemeinden Ahlen, Beckum, Drensteinfurt, Everswinkel, Sendenhorst und Wadersloh

auf.

Die Kreiswahlvorschläge für diese Wahlkreise sind bis spätestens

**Montag, den 15. Februar 2027, 18.00 Uhr,
(69. Tag vor der Wahl)**

beim Kreiswahlleiter, Waldenburger Str. 2, 48231 Warendorf, Raum B0.45 im Erdgeschoss, einzureichen.

Die Einreichungsfrist ist eine Ausschlussfrist. Verspätet eingereichte Wahlvorschläge sind nicht zulassungsfähig. Es wird dringend empfohlen, die Wahlvorschläge möglichst frühzeitig vor diesem Termin einzureichen, damit etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Inhalt und Form der Kreiswahlvorschläge sind durch die §§ 18 und 19 LWahlG sowie § 23 LWahlO vorgeschrieben. Insbesondere weise ich auf Folgendes hin:

1. Wahlvorschlagsberechtigte

Kreiswahlvorschläge können von politischen Parteien, Wählergruppen (mitgliedschaftlich organisierte Gruppen von Wahlberechtigten) und Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen eingereicht werden.

2. Form und Inhalt des Kreiswahlvorschlags

- 2.1 Der **Kreiswahlvorschlag** soll nach dem Muster der Anlage 11a LWahlO eingereicht werden (§ 23 Abs. 1 LWahlO). Er muss nach § 19 Abs. 3 LWahlG i. V. m. § 23 Abs.1 LWahlO enthalten:

- (a) den Namen und ggf. die Kurzbezeichnung der Partei oder Wählergruppe, die den Wahlvorschlag einreicht. Wahlvorschläge von Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen können durch ein Kennwort gekennzeichnet werden.
- (b) Familienname, Vornamen, Beruf oder Stand, Geburtsdatum, Geburtsort und Anschrift (Hauptwohnung) des Bewerbers/der Bewerberin.

Jeder Kreiswahlvorschlag darf nur einen Bewerber/eine Bewerberin enthalten. Ein Bewerber/Eine Bewerberin darf – unbeschadet seiner/ihrer Bewerbung in einer Landesliste – nur in einem Wahlvorschlag benannt werden.

- 2.2 In einen Wahlvorschlag darf nur aufgenommen werden, wer seine Zustimmung schriftlich erteilt hat. Die Zustimmung ist unwiderruflich. Von einer Partei darf nur als Bewerber/Bewerberin vorgeschlagen werden, wer deren Mitglied ist und keiner anderen Partei angehört oder wer keiner Partei angehört. Eine entsprechende Versicherung an Eides statt des Wahlbewerbers/der Wahlbewerberin ist dem Wahlvorschlag beizufügen. Er/Sie muss wählbar sein.
- 2.3 Der Kreiswahlvorschlag soll ferner Namen und Anschriften der Vertrauensperson und der stellvertretenden Vertrauensperson mit Telefonnummer und mit E-Mail-Adresse enthalten. Fehlt diese Bezeichnung, so gelten die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- 2.4 Zu den notwendigen Anlagen des Kreiswahlvorschlags siehe Ziffer 6.

3. Unterzeichnung von Wahlvorschlägen und Unterstützungsunterschriften

- 3.1 Kreiswahlvorschläge von Parteien sind von dem zum Zeitpunkt der Einreichung bestehenden Vorstand des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder dem Stellvertreter/der Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich zu unterzeichnen. Hat eine Partei keinen Landesverband oder keine einheitliche Landesorganisation, so müssen die Kreiswahlvorschläge von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 Parteiengesetz), in deren Bereich der Wahlkreis liegt, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein.
- 3.2 Kreiswahlvorschläge von Parteien, die nicht im Landtag Nordrhein-Westfalen oder im Deutschen Bundestag aufgrund eines Wahlvorschlages aus dem Land ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder bei der letzten Landtagswahl ein endgültiges Wahlergebnis (Zweitstimmen) von mehr als 1 Prozent erreicht haben, müssen ferner von mindestens **200 Wahlberechtigten des Wahlkreises** persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (Unterstützungsunterschriften). Dies gilt auch für Kreiswahlvorschläge von Wählergruppen sowie Einzelbewerbern/Einzelbewerberinnen.
- 3.3 Bei anderen Kreiswahlvorschlägen (Wählergruppen, Einzelbewerber/Einzelbewerberinnen) haben mindestens drei Unterzeichner ihre Unterschrift auf dem Kreiswahlvorschlag selbst zu leisten (§ 23 Abs.2 Nr. 3 und 4 LWahlO gelten entsprechend).
- 3.4 Die **Unterstützungsunterschriften** sind auf amtlichen Formblättern nach Anlage 14 a LWahlO zu erbringen. Dabei ist folgendes zu beachten:
 - a) Die Formblätter werden auf Anforderung vom Kreiswahlleiter kostenfrei geliefert. Bei der Anforderung sind der Familienname, der Vorname und der Wohnort des vorgeschlagenen Bewerbers/der vorgeschlagenen Bewerberin und die Bezeichnung der Partei oder Wählergruppe (Kurzbezeichnung), die den Kreiswahlvorschlag einreichen will, anzugeben. Die Formblätter für Parteien und Wählergruppen können erst

angefordert werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

- b) Die Wahlberechtigten, die einen Kreiswahlvorschlag unterstützen, müssen das Formblatt in Maschinen- oder Druckschrift ausfüllen sowie persönlich und handschriftlich unterschreiben. Neben der Unterschrift sind Familienname, Vornamen, Geburtsdatum, Wohnanschrift und der Tag der Unterzeichnung anzugeben.
- c) Für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin ist eine Bescheinigung seiner/ihrer Stadt oder Gemeinde über die Wahlberechtigung im Wahlkreis zum Zeitpunkt der Unterzeichnung nach dem Muster der Anlage 15 LWahlO beizufügen. Die Bescheinigung kann auch auf dem Formblatt nach Anlage 14 a LWahlO erteilt werden.
- d) Ein Wahlberechtigter/Eine Wahlberechtigte darf – unbeschadet der Unterzeichnung einer Landesliste – nur einen Kreiswahlvorschlag unterzeichnen. Hat jemand mehrere Kreiswahlvorschläge unterzeichnet, so ist seine/ihre Unterschrift auf allen weiteren Kreiswahlvorschlägen ungültig.
- e) Wahlvorschläge von Parteien und Wählergruppen dürfen erst nach Aufstellung des Bewerbers/der Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung unterzeichnet werden. Vorher geleistete Unterschriften sind ungültig.

4. Mitglieder-/Vertreterversammlung von Wählergruppen und Parteien

Als Bewerber/Bewerberin einer Partei oder einer Wählergruppe kann in einem Kreiswahlvorschlag nur benannt werden, wer in einer Mitgliederversammlung oder in einer Vertreterversammlung des Wahlkreises hierzu gewählt worden ist (§ 18 Abs. 1 LWahlG). In Kreisen, die mehrere Wahlkreise umfassen, können die Bewerber/Bewerberinnen für diejenigen Wahlkreise, deren Gebiet die Grenze des Kreises nicht durchschneidet, in einer gemeinsamen Mitglieder- oder Vertreterversammlung gewählt werden (§ 18 Abs. 4 LWahlG).

Eine Ausfertigung der Niederschrift über die Wahl des Bewerbers/der Bewerberin mit Angaben über Ort und Zeit der Versammlung, Form der Einladung, Zahl der erschienenen wahlberechtigten Mitglieder und Ergebnis der Abstimmung ist mit dem Kreiswahlvorschlag einzureichen. Der Leiter/Die Leiterin der Versammlung und zwei von dieser bestimmte Teilnehmer haben gegenüber dem Kreiswahlleiter an Eides statt zu versichern, dass die Wahl der Bewerber/Bewerberinnen in geheimer Abstimmung erfolgt ist und den Bewerbern/Bewerberinnen Gelegenheit gegeben worden ist, sich und ihr Programm der Versammlung in angemessener Zeit vorzustellen. Diese Versicherungen an Eides statt sind ebenfalls dem Kreiswahlvorschlag beizufügen.

5. Nachweis von gewähltem Vorstand, Satzung und Programm

Parteien, die im Deutschen Bundestag oder in einem Landtag seit deren letzter Wahl nicht auf Grund eines eigenen Wahlvorschlags ununterbrochen vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist, können zudem einen Kreiswahlvorschlag nur einreichen, wenn sie spätestens am 97. Tag vor der Wahl (**Montag, den 18. Januar 2027**) bis **18:00 Uhr** der Landeswahlleiterin ihre Beteiligung an der Wahl schriftlich angezeigt haben und der Landeswahlausschuss ihre Parteieigenschaft festgestellt hat. Die Anzeige ist an das Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Die Landeswahlleiterin,

Friedrichstraße 62-80, 40217 Düsseldorf (Postanschrift: Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen, Die Landeswahlleiterin, Postfach 40190 Düsseldorf) zu richten.

In der Anzeige ist anzugeben, unter welchem Namen sich die Partei an der Wahl beteiligen will. Sie muss von mindestens drei Mitgliedern des Vorstands des Landesverbandes, darunter dem/der Vorsitzenden oder ihrer/ihrer/seiner/seinem Stellvertreter/Stellvertreterin, persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Wenn ein Landesverband nicht besteht, muss die Anzeige von den Vorständen der nächstniedrigeren Gebietsverbände (§ 7 Abs. 2 des Parteiengesetzes), die im Bereich des Landes liegen, entsprechend unterzeichnet sein. Die schriftliche Satzung und das schriftliche Programm der Partei sowie ein Nachweis über einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand sind der Anzeige beizufügen. Der Anzeige sollen Nachweise über die Parteieigenschaft nach § 2 Absatz 1 Satz 1 des Parteiengesetzes beigelegt werden.

6. Anlagen des Kreiswahlvorschlags

Dem Wahlvorschlag sind beizufügen:

1. Die Erklärung des vorgeschlagenen Bewerbers/der vorgeschlagenen Bewerberin, dass er/sie der Aufstellung zustimmt und für keinen anderen Kreiswahlvorschlag die Zustimmung zur Benennung als Bewerber/Bewerberin gegeben hat. Die Erklärung ist auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO oder gesondert nach dem Muster der Anlage 12a LWahlO abzugeben.
2. Eine Bescheinigung des zuständigen Bürgermeisters/der zuständigen Bürgermeisterin nach dem Muster der Anlage 13 LWahlO, dass der Bewerber/die Bewerberin wählbar ist. Die Bescheinigung kann auch auf dem Wahlvorschlag nach dem Muster der Anlage 11 a LWahlO erteilt werden.
3. Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei oder Wählergruppe eingereicht wird, eine Ausfertigung der Niederschrift über die Versammlung der Partei oder Wählergruppe zur Aufstellung der Bewerber/Bewerberinnen (im Falle des Einspruchs nach § 18 Abs. 6 LWahlG auch eine Niederschrift über die wiederholte Abstimmung) nach dem Muster der Anlage 9 a LWahlO mit den vorgeschriebenen Versicherungen an Eides statt (Muster der Anlage 10 a LWahlO).
4. Sofern der Wahlvorschlag von einer Partei eingereicht wird, die Versicherung an Eides statt des vorgeschlagenen Bewerbers/der vorgeschlagenen Bewerberin, dass er/sie Mitglied der Partei ist, die ihn/sie aufgestellt hat, und keiner weiteren Partei angehört, oder keiner Partei angehört (vgl. Muster Anlage 11a oder Anlage 12 a LWahlO).
5. Sofern Unterstützungsunterschriften notwendig sind (vgl. Ziffer 3.2) die erforderliche Zahl von Unterstützungsunterschriften nebst Bescheinigungen des Wahlrechts für jeden Unterzeichner/jede Unterzeichnerin auf dem Formblatt Anlage 14 a LWahlO oder gesondert nach Anlage 15 LWahlO.
6. Zusätzlich bei Parteien, die nicht im Deutschen Bundestag oder einem Landtag ununterbrochen seit deren letzter Wahl vertreten sind oder deren Parteieigenschaft nicht bei der letzten Wahl zum Deutschen Bundestag festgestellt worden ist: Nachweis, dass der Landeswahlausschuss die Parteieigenschaft festgestellt hat (vgl. Ziffer 5).

7. Anforderung von Vordrucken

Die erforderlichen Vordrucke nach den Mustern der Landeswahlordnung sind beim Kreiswahlleiter kostenfrei unter der oben genannten Anschrift erhältlich. Für weitere Informationen wenden Sie sich bitte an Nicole Rogoski (Telefon: 02581/53-1030, E-Mail: wahlen@kreis-warendorf.de) oder Theresa Ostermann (Telefon: 02581/53-1032, E-Mail: wahlen@kreis-warendorf.de).

Vordrucke nach Anlage 14 a (Formblatt für eine Unterstützungsunterschrift) für Wählergruppen und Parteien können erst angefordert werden, wenn der Bewerber/die Bewerberin durch eine Mitglieder- oder Vertreterversammlung aufgestellt ist.

8. Zulassung der Kreiswahlvorschläge

Über die Zulassung der Kreiswahlvorschläge entscheidet der Kreiswahlausschuss für die Wahlkreise 86 Warendorf I und 87 Warendorf II spätestens am 58. Tag vor der Wahl, somit spätestens Freitag, den 26. Februar 2027 (§ 21 Abs. 3 Satz 1 LWahlG).

Zu der Sitzung des Kreiswahlausschusses sind die Vertrauenspersonen der Kreiswahlvorschläge zu laden. Ort, Zeit und Gegenstand der Beratungen des Wahlausschusses werden zu gegebener Zeit gemäß § 3 Abs. 2 LWahlO öffentlich bekannt gemacht.

Warendorf, den 05.08.2026

gez.

Dr. Stefan Funke
Kreiswahlleiter

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Samuel Pietersma, zuletzt wohnhaft Augusst-Kirchner-Str. 37 in 59229 Ahlen, mit Schreiben vom 03.08.2026 unter dem Aktenzeichen 3105/1345941 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer , Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Kremena Georgieva Marinova, zuletzt wohnhaft Am Bahndamm 4 in 59227 Ahlen, mit Schreiben vom 06.08.2026 unter dem Aktenzeichen 3100/615821 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Ahlen, Zimmer 2.18, Raiffeisenstraße 11, 59229 Ahlen, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Valeriia Stefanyshyn, zuletzt wohnhaft Rosenstraße 11 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 26.02.2026 unter dem Aktenzeichen 3300/1581582 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 24, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat

Öffentliche Bekanntmachung

Der Kreis Warendorf hat in dem Verwaltungsverfahren, Vitalii Stefanyshyn, zuletzt wohnhaft Rosenstraße 11 in 48231 Warendorf, mit Schreiben vom 30.07.2026 unter dem Aktenzeichen 3300/1581582 eine rechtsmittelfähige Entscheidung getroffen.

Da der derzeitige Aufenthaltsort der oben genannten Person nicht bekannt ist, wird das Schreiben **durch öffentliche Bekanntmachung zugestellt** (§ 1 in Verbindung mit § 10 Abs. 2 Verwaltungszustellungsgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen). **Es wird darauf hingewiesen, dass Fristen in Gang gesetzt werden können, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen können.**

Es gilt an dem Tage als zugestellt, an dem seit dem Tage des Aushangs zwei Wochen verstrichen sind.

Das Schreiben kann im Jobcenter Kreis Warendorf, Anlaufstelle Warendorf, Zimmer 24, Südstraße 10 a, 48231 Warendorf, während der allgemeinen Dienstzeit eingesehen werden.

Kreis Warendorf
Der Landrat